

## **Übersicht zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)**

### **Zu errichtende Gebäude:**

Wird ein Wohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen errichtet, muss jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden.

Wird ein Nichtwohngebäude mit mehr als 6 Stellplätzen errichtet, muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

### **Bestehende Gebäude:**

Wird an einem Wohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen eine größere Renovierung\* vorgenommen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes betrifft, muss jeder Stellplatz mit der Ladeinfrastruktur ausgestattet werden.

Wird an einem Nichtwohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen eine größere Renovierung\* vorgenommen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes betrifft, muss mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

\*Eine größere Renovierung im Sinne des GEIG liegt vor, wenn mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle von den Renovierungsmaßnahmen umfasst werden.

Hinweis: Überschreiten die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung, so sind die genannten Anforderungen an bestehende Gebäude nicht anzuwenden.

Bei Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen muss nach dem 01.01.2025 mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

### **Gemischt genutzte Gebäude:**

Verfügen Gebäude, die sowohl Wohnanteile als auch Nichtwohnnutzungen aufweisen, zusammen über mehr als 10 Stellplätze, finden auch hier die Vorschriften des GEIG Anwendung. Für die Stellplätze gelten diejenigen Bestimmungen nach der überwiegenden Art der Gebäudenutzung.

### **Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier:**

Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen.

### **Übergangsvorschriften:**

Sind folgende Schritte vor dem 10.03.2021 erfolgt, ist das GEIG nicht anzuwenden:

- Bauantragstellung, Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder die Bauanzeige von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben
- Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe im Kenntnissgabeverfahren
- Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung von genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Vorhaben

### **Was ist der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen?**

Die Erfüllung der Pflichten aus dem GEIG ist anhand einer Unternehmererklärung nach § 13 GEIG nachzuweisen. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und nach Fertigstellung der Baumaßnahme der unteren Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.